

BStGer RR.2008.149 vom 11. Dezember 2008

Bundesstrafgericht, 2008-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2008.149

FR: TPF RR.2008.149 du 11 décembre 2008

IT: TPF RR.2008.149 del 11 dicembre 2008

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

Erwägungen

E. 2

Sollte dem Rückweisungsbegehren gemäss Ziff. 1 nicht entsprochen werden, so sei die 1. Teil-Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Mai 2008 (A-1/REC/2005/4) im Sinne folgender Eventualanträge zu berichtigen und es a) sei davon abzusehen, der 1. Teil-Schlussverfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 26. Mai 2008 (A-1/REC/2005/4) den Anhang 1 (=Eingabe RA Grether vom 24. September 2007 samt Beilage [Liste]) beizufügen; und b) seien die Ziffern 2 lit. a und lit. b des Dispositivs der 1. Teil-Schlussverfügung aufzuheben und dahingehend zu berichtigen, dass jegliche Bezugnahme auf den vorgesehenen Anhang 1 bzw. dessen Beilage unterbleibe; und c) sei der Text in der 1. Teil-Schlussverfügung auf den Seiten 9 und 10 dahingehend zu berichtigen, dass jede Bezugnahme auf den vorgesehenen Anhang 1 bzw. dessen Beilage [Liste] unterbleibt.

E. 2.1

Der ursprüngliche Antrag der Beschwerdeführerin stellt im Verhältnis zu ihrem Antrag in der Replik ein „Minus“ dar. Im Antrag in der Beschwerdeschrift verlangt sie weniger als in der Replik; nämlich nur die Modifizierung der herauszugebenden Teil-Schlussverfügung, und nicht wie in der Replik die Nichtherausgabe derselben. Nach abgelaufener Beschwerdefrist kann indessen der Antrag nicht mehr erweitert, sondern höchstens präzisiert, eingengt oder fallengelassen werden (ANDRÉ MOSER in AUER/MÜLLER/SCHINDLER, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich/St. Gallen 2008, N 6 zu Art. 52). Wie das BJ unter Hinweis auf Art. 25 Abs. 6 IRSG zutreffend ausführt, ist die Beschwerdeinstanz jedoch nicht an die Begehren der Parteien gebunden. Insofern kann ohne weiteres auch das Begehren auf integrale Nichtherausgabe der Teil-Schlussverfügung geprüft werden.

E. 2.2

Das BJ weist zutreffend darauf hin, dass es sich beim Rechtshilfeverfahren um ein internes schweizerisches Verfahren handelt. Dem ersuchenden Staat kommt dabei grundsätzlich keine Parteistellung zu (BGE 125 II 411 E. 3a; insbesondere BGE 115 Ib 193 E. 6; ROBERT ZIMMERMANN, La coopération judiciaire internationale en matière pénale, 2. Aufl., Bern 2004, S. 188; vgl. auch Urteil RR.2007.77 vom 29. Oktober 2007, Bst. N, nicht publiziert in TPF 2007 124). Entsprechend dürfen dem ersuchenden Staat weder die Eintretens- und Schlussverfügung der Vollzugsbehörden noch die Eingaben der Parteien an

die Vollzugsbehörden und die Beschwerdeinstanz herausgegeben werden, da dadurch die Verteidigungsrechte der Betroffenen eingeschränkt werden (Urteil des Bundesgerichtes 1A.43/2003 vom 23. April 2003 E. 3.2; ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O, S. 179 unter Verweis auf die Rechtsprechung). Die bundesgerichtliche Rechtsprechung ging sogar soweit, das BJ einzuladen, sich bei irrtümlichem Versand derartiger Unterlagen aus dem Rechtshilfeverfahren beim ersuchenden Staat um Rückgabe und Unterlassung deren Verwendung zu bemühen (ROBERT ZIMMERMANN, a.a.O, S. 179, FN 569).

Aus dem oben Ausgeführten ergibt sich somit ohne weiteres, dass die Teil-Schlussverfügung nicht herauszugeben ist. Insofern ist die Beschwerde gutzuheissen und Ziff. 6 des Dispositivs der angefochtene Verfügung ist im Hinblick auf die verfügte Herausgabe der Teil-Schlussverfügung aufzuheben. Wie die Beschwerdeführerin und das Bundesamt zu Recht bemerken, kann die ausführende Behörde anlässlich der Übermittlung der Vollzugsakten in abstrakter Form und ohne Bezugnahme auf konkrete Parteien oder Eingaben die Gründe für die eingeschränkte Aktenherausgabe mitteilen.

- 9 -

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin beabsichtigte offenbar, mit der Teil-Schlussverfügung eine Kopie der Eingabe des Rechtsvertreters von C. vom 24. September 2007 samt deren Beilage an die ersuchende Behörde herauszugeben. Mindestens ist diese Schlussfolgerung aus Ziff. 3 b., 1. Absatz, 2. Satz der Begründung der Teil-Schlussverfügung zu ziehen, wonach „eine Kopie der Eingabe ... Anhang 1 zu dieser Verfügung“ bilde. Bei der fraglichen Eingabe handelt es sich um eine im Rechtshilfeverfahren eingereichte Rechtschrift sowie eine von einer Partei des Rechtshilfeverfahrens selbst erstellte Liste, mithin um Akten des Beschwerdeverfahrens, die gemäss oben dargelegter Rechtsprechung nicht herauszugeben sind.

Die Beschwerde ist auch in Bezug auf die damit verfügte Herausgabe dieser Eingabe und ihrer Beilage gutzuheissen. Die Aufhebung von Ziff. 6 des Dispositivs hinsichtlich der Herausgabe der angefochtenen Verfügung umfasst indessen bereits diese Beilagen.

E. 3

Subeventualiter sei die 1. Teil-Schlussverfügung dahingehend zu berichtigen, dass in dem der ersuchenden Staatsanwaltschaft Potsdam zuzustellenden Exemplar dieser 1. Teil-Schlussverfügung die Beilage (Liste) zum Anhang 1 entsprechend der Beilage 10 zur vorliegenden Beschwerde geschwärzt werde.“

Mit Beschwerdeantwort vom 25. Juli 2008 beantragt das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „BJ“) die Aufhebung der Teil-Schlussverfügung insofern, als darin die Zustellung dieser Verfügung nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft Potsdam angeordnet werde (act. 6). Die Staatsanwaltschaft III Zürich stellt mit Eingabe vom 28. Juli 2008 Antrag auf Abweisung der Beschwerde (act. 7). Innert erstreckter Frist repliziert die A. SA am 28. August 2008 und hält an den gestellten Anträgen fest (act. 10).

F. Bei einem Teil der Gegenstand der Verfügung bildenden Dokumente handelte es sich um Kontounterlagen der J. SA, Panama. Diese soll jedoch gemäss Beschwerdeeingabe der A. SA aufgelöst und liquidiert worden sein und deren als Treuhänder fungierende Verwaltungsräte sollen ihre Befugnisse und Rechte auf die A. SA übertragen haben. Dafür legte sie von zwei der Verwaltungsräte unterzeichnete entsprechende Bestätigungen ins

Recht. Aufgrund dessen wurde der Vertreter der A. SA am 10. September 2008 aufgefordert, nachzuweisen, dass alle sechs (und nicht nur zwei) der damaligen Verwaltungsräte der aufgelösten und liquidierten J. SA ihre Rechte der A. SA abgetreten hatten (act. 11). Innert erstreckter Frist reichte die A. SA am 13. Oktober 2008 die entsprechenden Erklärungen nach (act. 13, 13.1 – 13.4), wovon dem BJ und der Staatsanwaltschaft III Zürich am 15. Oktober 2008 Kenntnis gegeben wurde (act. 14).

G. Schliesslich reichte der Vertreter der A. SA am 10. November 2008 beim Bundesstrafgericht ein Sistierungsgesuch mit der Begründung ein, im gleichen Sachzusammenhang habe C. am 7. November 2008 bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde eingereicht (act. 15). Das Sistierungsgesuch wurde am 12. November 2008 abgewiesen (act. 17).

Am 12. November 2008 wurde davon sowie von der Beschwerdereplik dem BJ und der Staatsanwaltschaft III Zürich Kenntnis gegeben und Frist zur Einreichung einer allfälligen Duplik gesetzt (act. 16). Das BJ hat mit Schreiben vom 18. November 2008 mitgeteilt, auf eine Beschwerdeduplik zu verzichten (act. 20). Die Duplik der Staatsanwaltschaft III Zürich ging am 27. November 2008, damit nach Ablauf der ihr auf den 25. November 2008 erstreckten Frist ein (act. 19, 22) und ist somit verspätet.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für die Rechtshilfe zwischen Deutschland und der Schweiz ist in erster Linie das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR, SR 0.351.1) massgeblich. Da mit dem Rechtshilfeersuchen Kontensperren verlangt werden (StA act. 200001, S. 6), gelangt hier zusätzlich das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (GwUe; SR 0.311.53) zur Anwendung. Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen weder ausdrücklich noch stillschweigend regeln, bzw. das schweizerische Landesrecht geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1), ist das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (IRSV; SR

- 6 -

351.11) anwendbar (Art. 1 Abs. 1 IRSG; BGE 130 II 337 E. 1; 128 II 355 E. 1; 124 II 180 E. 1a).

1.2 Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Teilschlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten, gegen die gestützt auf Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht (SGG; SR 173.71) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht (SR 173.710) und Art. 80e Abs. 1 IRSG die Beschwerde an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gegeben ist. Die Beschwerde wurde innert der 30-tägigen Frist eingereicht (Art. 80k IRSG).

1.3 Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Personen, gegen die sich das ausländische Strafverfahren richtet, sind unter denselben Bedingungen beschwerdelegitimiert (Art. 21 Abs. 3 IRSG). Ein schutzwürdiges Interesse liegt nicht schon dann vor, wenn jemand irgendeine Beziehung zum Streitobjekt zu haben behauptet. Zur Bejahung der Legitimation ist vielmehr erforderlich, dass der angefochtene Entscheid den Beschwerdeführer in stärkerem Masse berührt als die Allgemeinheit der Bürger bzw. eine vom einschlägigen Bundesrecht erfasste spezifische Beziehungsnähe gegeben ist. Die Rechtsprechung anerkennt deshalb die Legitimation jeder natürlichen oder juristischen Person, die von einer Rechtshilfemassnahme unmittelbar berührt wird, verneint dagegen die Beschwerdebefugnis von Personen, die nur mittelbar von der angefochtenen Verfügung betroffen sind (zum Ganzen BGE 130 II 162 E. 1.1 S. 163; 128 II 211 E. 2.3 S. 217; 123 II 153 E. 2b S. 156; TPF 2007 79 E. 1.6, je m.w.H.). Als persönlich und direkt betroffen im Sinne der Art. 21 Abs. 3 und 80h IRSG gilt bei der Erhebung von Kontoinformationen der Kontoinhaber (Art. 9a lit. a IRSV) und im Falle von Hausdurchsuchungen der jeweilige Eigentümer oder Mieter (Art. 9a lit. b IRSV).

Die ausführende Behörde hat die Herausgabe der am 15. März 2005 bei der Beschwerdeführerin edierten Geschäfts- und Kontounterlagen angeordnet (act. 1, Dispositiv Ziff. 2 b). Insofern ist die Legitimation ohne weiteres gegeben.

1.4 Soweit sich die Beschwerde gegen die Herausgabe von Kontounterlagen richtet, welche sich auf die J. SA beziehen (act. 1, Ziff. 2 a Dispositiv), hängt die Legitimation der Beschwerdeführerin hingegen davon ab, ob sie deren Auflösung und Rechtsnachfolge beweisen kann. Bloss wirtschaftlich

- 7 -

an einem Konto oder an einer direkt betroffenen Gesellschaft Berechtigte sind nur in Ausnahmefällen selbständig beschwerdelegitimiert. Dies kann praxisgemäss etwa der Fall sein, wenn eine juristische Person, über deren Konto Auskunft verlangt wird, aufgelöst wurde und deshalb nicht mehr handlungsfähig ist. Die Beweislast für die wirtschaftliche Berechtigung und die Liquidation der Gesellschaft obliegt allerdings dem Rechtssuchenden; ausserdem darf die Firmenauflösung nicht bloss vorgeschoben oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (TPF RR.2007.182 vom 17. Juli 2008 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichtes 1A.7/2003 vom 24.2.2003 E. 2.1).

Die Beschwerdeführerin hat sowohl die Auflösung der J. SA, die Übertragung der Treuhänderfunktion nach panamaischen Recht auf die Verwaltungsräte und schliesslich deren Abtretung ihrer Liquidationsbefugnisse an die Beschwerdeführerin dargetan (act. 1.3 – 1.9, 13.1 – 13.3), so dass diese auch zur Beschwerde bezüglich der Kontounterlagen der J. SA legitimiert ist.

1.5 Die im Bereich der „anderen Rechtshilfe“ zulässigen Beschwerdegründe gegen Entscheide der ausführenden Behörde finden sich vorab in Art. 80i IRSG. Der Beschwerdeführer kann die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG rügen. Die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft zudem die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts

sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides gemäss Art. 49 lit. b und c VwVG (TPF 2007 57 E. 3.2). Sie ist – worauf das BJ zutreffend hin- gewiesen hat – insbesondere auch nicht an die Begehren der Parteien ge- bunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG).

2. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht die Voraussetzungen der Rechtshilfegewährung an sich und wendet sich auch nicht gegen den Entscheid auf Rechtshilfegewährung als solchen. Ihre Beschwerde – wie schon zuvor im Rechtshilfeverfahren ihre Einwendungen – richten sich allein gegen den Umfang der Rechtshilfegewährung. Sie verlangt erstens, dass ein Anhang zur Teil-Schlussverfügung, der aus dem Rechtshilfeverfahren stammt, nicht an die ersuchende Behörde herauszugeben ist. Zweitens beantragt sie, dass im Text und Dispositiv der Teil-Schlussverfügung die Bezugnahme auf diesen Anhang unterbleibt und die Teil-Schlussverfügung entsprechend korrigiert wird. Das BJ als Partei im Beschwerdeverfahren hat sich materiell dem Begehren der Beschwerdeführerin insofern angeschlossen, als es die Aufhebung der angefochtenen Verfügung insoweit beantragt, als damit die

- 8 -

Herausgabe der Teil-Schlussverfügung verfügt wird. In ihrer Replik hat die Beschwerdeführerin diesen Antrag übernommen.

E. 3.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind der Beschwerdeführerin keine Gerichtsgebühren aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 3 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Die Bundesstrafgerichtskasse ist anzuweisen, der Beschwerde- führerin den einbezahlten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.00 zurückzuer- statten.

E. 3.2

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin im Umfang ihres Obsiegens für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässigen Parteikosten zu entschädigen (Art. 64 Abs. 1 und 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Vorliegend erscheint eine Entschädigung von insgesamt Fr. 2'500.00 inkl. MwSt. angemessen (vgl. Art. 3 des Reglements vom 26. September 2006 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bun- desstrafgericht; SR 173.711.31; TPF RR.2007.1 vom 29. Januar 2007, E. 6.2.1 nicht publiziert in SJ 2007 I 255).

- 10 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.